



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

10

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 08.10.08

Drucksachen-Nr.: **IV/1152**

Beschluss-Nr.: 654/42/08

Beschlussdatum: 08.10.08
m:

Gegenstand: Bebauungsplan Nr. 69 „Eigenheimsiedlung Kiessee – südlicher Fuchsweg“
hier: Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
Beschluss-Nr. 1068/42/98 vom 18.06.98

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister

☐ Betriebsausschuss

☐

☐ Hauptausschuss

☐ Jugendhilfeausschuss

☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	18.09.08	Hauptausschuss	☒	22.09.08	Stadtentwicklungsausschuss
☒	01.10.08	Hauptausschuss	☐		Kulturausschuss
☐		Finanzausschuss	☐		Schul- und Sportausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss	☐		Sozialausschuss
☐		Jugendhilfeausschuss	☐		Umweltausschuss
☐		Betriebsausschuss	☐		Zeitweiliger Ausschuss URBAN II

Neubrandenburg, 10.09.08

gez. i. V. R. Wieland
Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 1068/42/98 vom 18.06.98) zur Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Eigenheimsiedlung Kiessee – südlicher Fuchsweg“ für die Fläche (siehe Anlage 1 und 2), begrenzt durch

- im Norden die nördlichen Grenzen der Flurstücke 172, 174, 176, 178, 180, 182, 186, 188 und 190 aus der Flur 16 Gemarkung Neubrandenburg (angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 60)
- im Osten die östliche Grenze des Flurstückes 172 aus der Flur 16 Gemarkung Neubrandenburg
- im Süden die Landschaftsschutzgebietsgrenze
- im Westen die westliche Grenze des Flurstückes 190 aus der Flur 16 Gemarkung Neubrandenburg,

wird aufgehoben.

2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

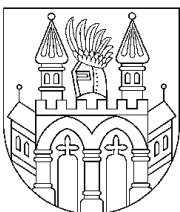
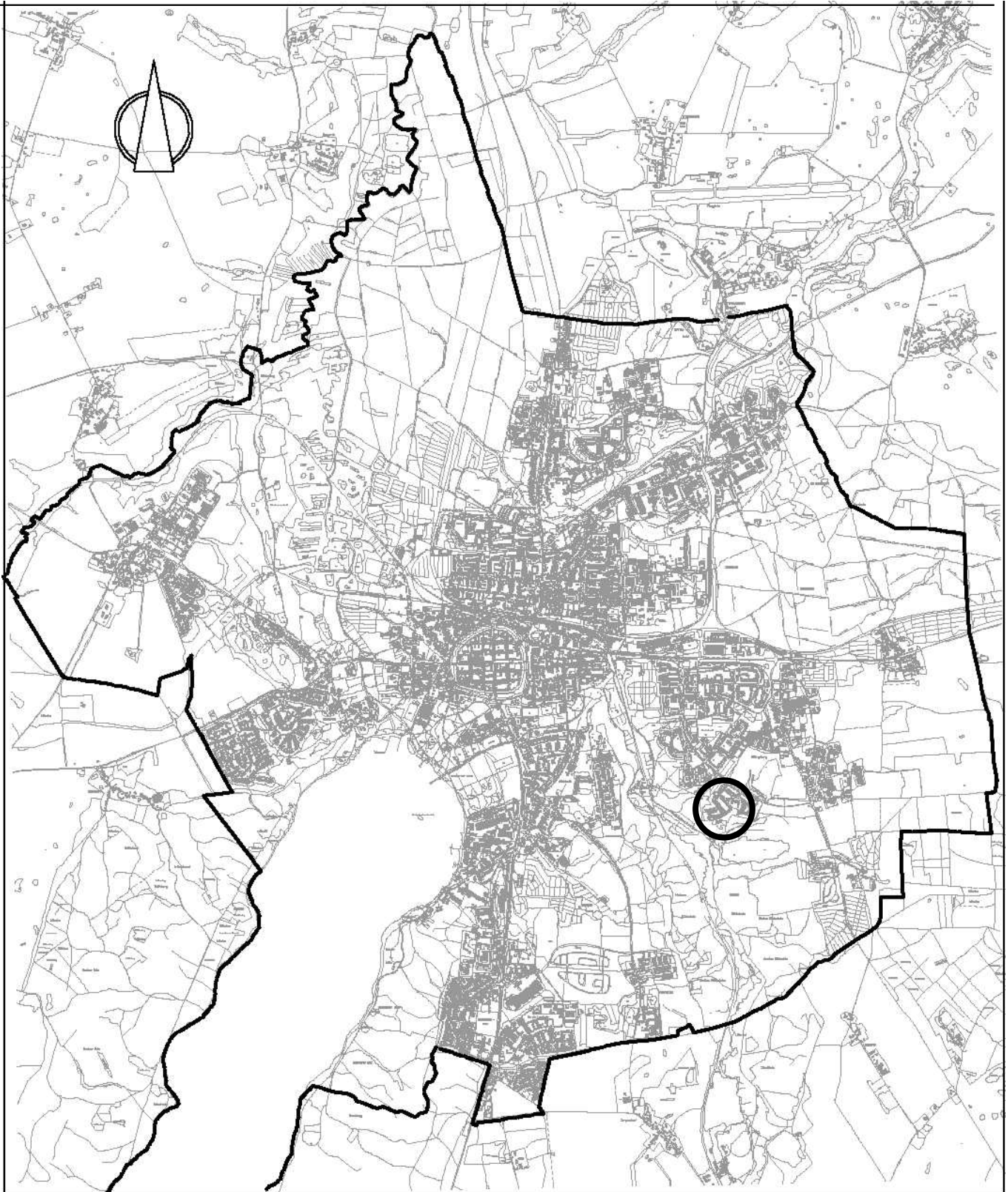
Veranlassung:

Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 69 Eigenheimsiedlung „Kiessee – südlicher Fuchsweg“ ist ein südlicher Teilbereich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 Eigenheimsiedlung „Kiessee“. Von der Stadtvertretung Neubrandenburg wurde am 18.06.98 ein Beschluss zur Teilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 60 Eigenheimsiedlung „Kiessee“ gefasst.

Städtebauliches Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 60 sollte sein, örtliche Bauvorschriften zur gestalterisch verträglichen Weiterentwicklung der Bebauung der Eigenheimsiedlung „Kiessee“ zu formulieren. Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 69 war, angepasst an das Planungsziel des B-Planes Nr. 60, den südlichen Rand der Eigenheimsiedlung durch eine verträgliche Randneubebauung zu ergänzen.

Mit der Teilabwägung zum südlichen Fuchsweg wurde die Grundlage für § 33 BauGB geschaffen. Entsprechend der Vorgaben aus dem Bebauungsplanentwurf konnten Bauvorhaben während der Planaufstellung zugelassen und realisiert werden. Zwischenzeitlich wurde im Geltungsbereich zum Bebauungsplanentwurf Nr. 69 ein Stand in der Bautätigkeit erreicht, der die Prüfung und Zulässigkeit künftiger Bauvorhaben auch gemäß § 34 BauGB ermöglichen könnte.

Das ursprünglich angestrebte Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 69 ist bereits teilweise realisiert. Eine Weiterführung des Bauleitplanverfahrens ist für die städtebauliche Ordnung nicht erforderlich.



STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 69 „Eigenheimsiedlung
Kiessee – südlicher Fuchsweg“

Anlage 2 zur Drucksachen-Nr. IV/1152
Übersichtsplan 2:

